

**Nichtöffentliche Sitzung
des Amtsgerichts
- Familiengericht -**

Bergisch Gladbach, 11.11.1996

Geschäfts-Nr.: 27 F 169/95

G e g e n w ä r t i g :

Schüller
Richter am Amtsgericht

ohne Hinzuziehung eines
Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle

In der Familiensache

der Frau [REDACTED] Berger, geborene [REDACTED], Johann-Häck-Straße
14, 51519 Odenthal,

- Antragstellerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Paas u.a.,
51465 Bergisch Gladbach -

g e g e n

Herrn Axel Frank Berger, gemeldet: Johann-Häck-Straße 14, 51519
Odenthal, postalisch erreichbar: Untersteinbach 19, 51429
Bergisch Gladbach,

- Antragsgegner -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hüttemann und
Partner, 51375 Leverkusen -

erschieden bei Aufruf:

- 1) die Antragstellerin persönlich und Rechtsanwalt Mühe
- 2) der Antragsgegner persönlich und Rechtsanwalt Dr. Söll

Der Antragstellervertreter stellt den Scheidungsantrag aus der
Antragsschrift.

Der Antragsgegnervertreter stimmt namens des Antragsgegners der
Scheidung zu.

Die Antragstellerin beantragt, ihr die elterliche Sorge für die Tochter [REDACTED] zu übertragen. Der Antragsgegner beantragt Beibehaltung der gemeinschaftlichen elterliche Sorge.

Die Frage des Versorgungsausgleichs wird erörtert.

Der Antragsgegner erklärt, und zwar auch nach ausdrücklicher Belehrung über die Unwiderruflichkeit eines genehmigten Verzichts, dass er eine Altersabsicherung durch Immobilien habe.

Auf dieser Grundlage schließen die Parteien folgenden

V e r g l e i c h :

Auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs wird aus den vorgenannten Gründen verzichtet. Wir bitten insoweit um die Genehmigung des Familiengerichts.

vorgespielt und genehmigt.

b. u. v.

1.

Der heute zwischen den Parteien geschlossene Vergleich über den Ausschluss des Versorgungsausgleichs wird familiengerichtlich genehmigt.

2.

Beide Parteien sollen zur Trennungsdauer und zum Scheitern der Ehe als Partei vernommen werden.

Parteivernehmung der Antragstellerin:

Zur Person:

Ich heiße [REDACTED] Berger,
bin 31 Jahre alt, von Beruf Erzieherin,
Anschrift wie aktenkundig.

Zur Sache:

Ich lebe von meinem Ehemann seit Juni 1994 getrennt. Wir haben zunächst innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt gelebt. Mein Ehemann ist dann im April 1995 ausgezogen. Ich bin seit Beginn der Trennung entschlossen mich von meinem Mann scheiden zu lassen. Bei diesem Entschluss bleibe ich auch heute noch.

lt. d. u. g.

Parteivernehmung des Antragsgegners:**Zur Person:**

Ich heiÙe Axel Berger,
bin 37 Jahre alt, von Beruf Dipl.-Ing.,
gemeldet: Johann-Häck-StraÙe 14, 51519 Odenthal,
postalisch erreichbar: Untersteinbach 19, 51429 Bergisch
Gladbach.

Zur Sache:

Ich habe mir mein Leben im Frühjahr 1995 dahingehend eingerichtet, dass ich mich während der Woche in Aachen aufgehalten habe. Ich habe aufgrund des Scheidungsantrages meiner Ehefrau zur Kenntnis genommen, dass diese sich seit Juni 1994 als getrennt lebend betrachtet und akzeptiere dies so. Ich selber bin von einer Trennung vor dem Scheidungsantrag nicht ausgegangen. Ich sehe jetzt keine Möglichkeit die Ehe noch fortzuführen.

lt. d. u. g.

Die Parteien verhandeln aufgrund der Beweisaufnahme mit den eingangs gestellten Anträgen.

Es ergeht sodann nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit das aus der Anlage ersichtliche Urteil.

Die Parteien und ihre Prozeßbevollmächtigten erklären:

Wir verzichten zum Scheidungsausspruch auf Rechtsmittel gegen das soeben verkündete Urteil, einschließlich der Anschlußrechtsmittel und auf den Antrag nach § 629 c ZPO. Soweit zulässig wird auch auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet.

vorgespielt und genehmigt.

Nach Anhörung der Parteien

b. u. v.

Der Verfahrensstreitwert wird auf 8.500,00 DM festgesetzt (Ehescheidung: 6.000,00 DM, elterliche Sorge: 1.500,00 DM, Versorgungsausgleich: 1.000,00 DM; der Wert des Vergleichs beträgt 1.000,00 DM).

Die Parteien sind mit der Löschung des Tonträgers nach schriftlicher Übertragung des Protokolls einverstanden.

Die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger wird bestätigt:

Schüller

Becker, Justizangestellte

Richter am Amtsgericht

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Ausgefertigt

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Anlage zum Protokoll vom
11.11.96
Schüller

Verkündet am 11.11.96

Schüller
Richter am Amtsgericht ohne
Hinzuziehung eines Urkunds-
beamten der Geschäftsstelle



A M T S G E R I C H T B E R G I S C H G L A D B A C H

- Familiengericht -

IM NAMEN DES VOLKES

U R T E I L

In der Familiensache

der Frau ██████████ Berger geb. ██████████, Johann-Häck-Straße 14,
51519 Odenthal,

- Antragstellerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Paas u. a.,
51465 Bergisch Gladbach -

g e g e n

Herrn Frank Axel Berger, Untersteinbach 19, 51429 Bergisch
Gladbach,

- Antragsgegner -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hüttemann u.a.,
51375 Leverkusen -

an der beteiligt sind:

Das Jugendamt des Rhein. Bergischen
Kreises, Bergisch Gladbach

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Berlin, - BfA -,

hat das Amtsgericht Bergisch Gladbach - Familiengericht -
auf die mündliche Verhandlung vom 11. November 1996
durch den Richter am Amtsgericht Schüller

für **R e c h t** erkannt:

1.

Die am 03.04.1990 vor dem Standesbeamten in Stolberg
(Rhld.)
(HR.-Nr.: 62/1990) geschlossene Ehe der Parteien wird
geschieden.

2.

Die elterliche Sorge für das Kind
[REDACTED] Berger, geboren am [REDACTED].1990,
wird der Antragstellerin übertragen.

3.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander
aufgehoben.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Ehescheidung

Die Parteien haben auf die Abfassung von Tatbestand und
Entscheidungsgründen zum Scheidungsausspruch verzichtet.

Elterliche Sorge

Die gem. § 1671 Abs. 3 Satz 1 BGB getroffene Regelung
entspricht dem übereinstimmenden Vorschlag der Parteien.
Anhaltspunkte dafür, daß diese Regelung nicht dem Kindeswohl
dient, haben die Ermittlungen des Gerichts, insbesondere die
Anhörung des zuständigen Jugendamtes, nicht ergeben.

Versorgungsausgleich

Über den Versorgungsausgleich ist nicht zu entscheiden, da ihn
die Parteien durch gerichtlichen Vergleich vom 11.11.1996
ausgeschlossen haben.

Diese Vereinbarung ist durch Beschluß vom selben Tage
gemäß § 1587 o Abs. 2 BGB genehmigt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 93 a Abs. 1 Satz 1 ZPO.

S c h ü l l e r



Ausgefertigt

[Handwritten signature]

Justizangestellte

Urkundsbewahrer der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts